

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Vertretungsverordnung

Vom 11. September 1999

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des [Gesetzes zur Regelung der Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren \(Vertretungsgesetz – SächsVertrG\)](#) vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 108) wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Vertretungsverordnung

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren (Vertretungsverordnung – VertrVO) vom 8. April 1997 (SächsGVBl. S. 358) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) In den Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz wird der Freistaat Sachsen durch das Staatliche Vermögens- und Hochbauamt Chemnitz, Dresden oder Leipzig vertreten, wenn der Gegenstand, dessen Zuordnung auf den Freistaat Sachsen begehrt wird, im jeweiligen Regierungsbezirk belegen ist. Ist eine örtliche Zuständigkeit nach Satz 1 nicht begründet, so wird der Freistaat Sachsen durch das Staatliche Vermögens- und Hochbauamt Dresden vertreten.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchst. b wird die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566)“ durch die Angabe „Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580, 1587)“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Verfahren nach der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642, 1646), wird das Staatsministerium der Justiz in Bezug auf Gegenstände, die den in Satz 1 bezeichneten entsprechen, durch die dort genannten Behörden vertreten.“
3. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt neu gefasst:

„Dritter Abschnitt Schlussbestimmung“.

4. § 13 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 14 wird § 13.

Artikel 2 Übergangsregelung

Soweit zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Artikels 1 Nr. 1 Buchst. b und c Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nach § 4 Abs. 4 VertrVO in der bisher geltenden Fassung anhängig sind, wird das Verfahren vom Landesamt für Umwelt und Geologie übernommen.

Artikel 3 Neufassung der Vertretungsverordnung

Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut der Vertretungsverordnung in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. September 1999

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**